

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz - LVRG)**A. Problem und Ziel**

Ein lang anhaltendes Niedrigzinsumfeld würde mittel- bis langfristig die Fähigkeit der privaten Lebensversicherungsunternehmen bedrohen, die den Versicherten zugesagten Zinsgarantien zu erbringen. Die gesetzlichen Vorgaben für Lebensversicherungen sind an die Risiken eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes nicht hinreichend angepasst. Insbesondere zeigen sich diese Risiken in der Bilanz und der Solvabilitätsrechnung der Versicherungsunternehmen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Daher könnte Vermögen, das mittel- und langfristig für die Erfüllung der Garantien der Versicherten benötigt wird, kurzfristig abfließen. Solche Mittelabflüsse könnten sich insbesondere durch zu hohe Ausschüttungen an Aktionäre, durch hohe Kosten in den Versicherungsunternehmen oder durch eine ökonomisch inadäquate Bemessung der Überschussbeteiligung zugunsten eines kleinen Teils der ausscheidenden Versicherungsnehmer aber zu Lasten der Mehrheit der verbleibenden Versicherungsnehmer ergeben. Mit dem vorliegenden Entwurf soll zum Schutz der Versicherten auf die Folgen des Niedrigzinsumfeldes für Lebensversicherungsunternehmen reagiert werden.

B. Lösung

Die gesetzlichen Vorgaben für Lebensversicherungen werden geändert, um ökonomisch ungerechtfertigte Mittelabflüsse zu verhindern. Dabei wird an mehreren Stellen angesetzt, um eine effektive Problemlösung zu erreichen. Ausschüttungen der Versicherungsunternehmen an Aktionäre werden untersagt, solange die Erfüllung der Garantiezusagen gefährdet ist. Die Überschussbeteiligung der Versicherten in der Lebensversicherung wird an das Niedrigzinsumfeld angepasst, insbesondere müssen die Versicherten künftig mit mindestens 90 % (statt wie bislang 75 %) an den Risikoüberschüssen beteiligen werden. Die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden werden gestärkt, um problematischen Entwicklungen früher und effektiver begegnen zu können. Die Kostentransparenz der Versicherungsprodukte wird erhöht. Der Höchstzillmersatz für die bilanzielle Anrechnung von Abschlusskosten wird gesenkt. Hierdurch soll Druck auf die Versicherungen ausgeübt werden, die Abschlusskosten zu senken. Die Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven werden

Fristablauf: 17.07.14

dahingehend angepasst, dass die Ausschüttung von Bewertungsreserven an die ausscheidenden Versicherten begrenzt wird, soweit dies zur Sicherung der den Bestandskunden zugesagten Garantien erforderlich ist. Für das Neugeschäft wird ein niedrigerer Höchstrechnungszins festgelegt.

C. Alternativen

Zu den in diesem Entwurf enthaltenen Maßnahmen, die auf die langfristige Sicherung der zugesagten Zinsgarantien zielen, gibt es keine Alternativen. Im anhaltenden Niedrigzinsumfeld gehen die Kapitalerträge zurück. Dies kann nicht durch andere Einnahmequellen kompensiert werden. Eine exogene Mittelzufuhr scheidet als regulatorische Option schon deswegen aus, weil bei Aktiengesellschaften die Anteilseigner nicht zu Einschüssen verpflichtet sind. Hier kann nur der Weg eines Ausschüttungsverbots beschritten werden, mit dem Mittelabflüsse verhindert werden. Mit der Neuregelung der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven wird ebenfalls der Abfluss von Mitteln, die zur Finanzierung der Garantien der Bestandskunden benötigt werden, unterbunden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind infolge der Durchführung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ca. 5.195.394,43 Euro, davon 4.018.189,09 Euro Vorgaben zum Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 1.177.205,34 Euro aus Informationspflichten.

Den höchsten Erfüllungsaufwand im engeren Sinne verursachen die Bestimmung des Sicherungsbedarfs im Rahmen der Bewertungsreservenbeteiligung (§ 56a Absatz 3 und 4 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) mit 446.284,91 Euro, die Anpassung der Verwaltungssysteme und der Geschäftspläne bzw. Allgemeinen Versicherungsbedingungen an die Änderung der Mindestzuführung (§ 81c Absatz 1, 3 VAG in Verbindung mit §§ 3 ff. Mindestzuführungsverordnung - MindZV) mit 1.627.467,71 Euro und die Anpassung der Verwaltungssysteme und der Geschäftspläne bzw. Allgemeinen Versicherungsbedingungen an die Regelung des Höchstbetrages für die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (§ 81c Absatz 1, 3 VAG in Verbindung mit §§ 3 ff. MindZV) mit 1.627.467,71 Euro.

Der Aufwand aus Informationspflichten betrifft zum größten Teil die Information der Versicherungsnehmer über die Abschlussprovision (§ 61 Absatz 3 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) mit 1.150.000,00 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Kosten für die Verwaltung in Höhe von knapp 350.000 Euro entstehen im Wesentlichen aus der Überprüfung der Einhaltung von bestimmten Vorgaben und aus der Genehmigung von Geschäftsplanänderungen.

F. Weitere Kosten

Den über die Umlage zur Finanzierung der Bundesanstalt herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche können zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

05.06.14

Fz - AV - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz - LVRG)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 5. Juni 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen
für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte

(Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Rückstellungsabzinsungsverordnung |
| Artikel 4 | Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung |
| Artikel 5 | Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung |
| Artikel 6 | Änderung der Mindestzuführungsverordnung |
| Artikel 7 | Änderung der PF-Mindestzuführungsverordnung |
| Artikel 8 | Änderung der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) |
| Artikel 9 | Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung |
| Artikel 10 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 64c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 64d Allgemeiner Sanierungsplan“.
 - b) Die Angabe zu § 81b wird wie folgt gefasst:

„§ 81b Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan; finanzieller Sanierungsplan“.
2. § 55b Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. das erwartete Geschäftsergebnis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder zukünftiger Geschäftsjahre, bei Lebensversicherungsunternehmen unter Angabe der für zukünftige Geschäftsjahre bereits deklarierten oder erwarteten Überschussbeteiligung;“.
- b) In Nummer 2 und Nummer 3 werden jeweils nach dem Wort „Geschäftsjahres“ die Wörter „oder zukünftiger Geschäftsjahre“ angefügt.
3. § 56a wird wie folgt gefasst:

„§ 56a

Überschussbeteiligung

(1) Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in der Bilanz in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Bei Versicherungs-Aktiengesellschaften bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens 4 Prozent des Grundkapitals verteilt werden kann. Ein Bilanzgewinn darf nur ausgeschüttet werden, soweit er einen etwaigen Sicherungsbedarf nach Absatz 4 überschreitet.

(3) Bewertungsreserven aus direkt oder indirekt vom Versicherungsunternehmen gehaltenen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften sind bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß Absatz 4 überschreiten.

(4) Der Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie ist die Summe der Sicherungsbedarfe der Versicherungsverträge, deren maßgeblicher Rechnungszins über dem maßgeblichen Euro-Zinsswapsatz zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven (Bezugszins) liegt. Der Sicherungsbedarf eines Versicherungsvertrags ist die versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung des Bezugszinses bewertete Zinssatzverpflichtung des Versicherungsvertrags, vermindert um die Deckungsrückstellung. Sterbekassen können den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach einem abweichenden Verfahren berechnen.

(5) Für Lebensversicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festlegen bezüglich

1. der in das Verfahren gemäß Absatz 3 einzubeziehenden festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte,
2. der Festlegung des maßgeblichen Euro-Zinsswapsatzes gemäß Absatz 4 Satz 1 und

3. der Methode zur Bewertung der Zinssatzverpflichtung eines Versicherungsvertrags gemäß Absatz 4 Satz 2.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

4. § 64a Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden folgende Wörter angefügt:

„Unternehmen, die langfristige Garantien geben, müssen als Teil der Risikostrategie auch die langfristige Risikotragfähigkeit des Unternehmens darstellen;“.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe d werden die Wörter „wie die Risiken gesteuert wurden und inwieweit die für die Risiken gesetzten Limite ausgelastet sind“ durch die Wörter „wie die Risiken gesteuert wurden, inwieweit die für die Risiken gesetzten Limite ausgelastet sind und wie die Risikotragfähigkeit bewertet wird“ ersetzt.
5. Nach § 64c wird folgender § 64d eingefügt:

„§ 64d

Allgemeiner Sanierungsplan

(1) Versicherungsunternehmen haben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einen Sanierungsplan (allgemeiner Sanierungsplan) aufzustellen. Der allgemeine Sanierungsplan muss Szenarien beschreiben, die zu einer Gefährdung des Unternehmens führen können und darlegen, mit welchen Maßnahmen diesen begegnet werden soll.

(2) Für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der Sanierungspläne erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören. Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

6. In § 81 Absatz 1 Satz 5 werden nach den Wörtern „auf die Solvabilität“ die Wörter „sowie die langfristige Risikotragfähigkeit“ eingefügt.
7. § 81b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Versicherungsunternehmen den Jahresgesamtbetrag, den es für die variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Mitarbeiter vorsieht (Gesamtbetrag der variablen Vergütungen), auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränkt oder vollständig streicht. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Aufsichtsbehörde ferner die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für variable Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Ver-

einbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind. Die Versicherungsunternehmen müssen der Anordnungs-, Untersagungs- und Beschränkungsbefugnis der Sätze 1 und 2 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern Rechnung tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Anordnung, Untersagung oder Beschränkung nach Satz 1 oder 2 entgegenstehen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden.“

- b) In Absatz 2a werden in Satz 2 die Wörter „für die nahe Zukunft“ gestrichen, in Satz 5 die Wörter „in naher Zukunft“ durch das Wort „dauerhaft“ ersetzt und nach Satz 6 folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Satzes 5 kann die Aufsichtsbehörde auch

1. Entnahmen aus den Rücklagen sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken;
 2. Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen.“
8. In § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Geschäftsleitern“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personen“ die Wörter „oder den Beschäftigten der Versicherungsunternehmen“ eingefügt.
9. In § 89a wird die Angabe „§ 81b Abs. 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2a Satz 5,“ durch die Angabe „§ 81b Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 2a Satz 5 und 7“ ersetzt.
10. In § 113 Absatz 3 wird die Angabe „§ 56b Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 56a Absatz 3 und 4“ ersetzt.
11. § 118b Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Für regulierte Pensionskassen gelten § 5 Absatz 3 Nummer 2, § 11a Absatz 5, § 113 Absatz 2 Nummer 4 und § 157 Absatz 1 entsprechend. Auf regulierte Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, findet § 56a Absatz 3 und 4 keine Anwendung. Regulierte Pensionskassen, die nicht nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 56a Absatz 4 nach einem abweichenden Verfahren berechnen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2.“
12. In § 121a Absatz 1 Satz 1 wird vor der Angabe „§ 80“ die Angabe „§ 64d,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nachdem Wort „Justiz“ werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und die Wörter „im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 und Nummer 3 werden jeweils nach den Wörtern „Abschluss- und Vertriebskosten“ die Wörter „und die Verwaltungskosten“ eingefügt.
2. Nach § 61 Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Versicherungsvermittler hat dem Versicherungsnehmer die ihm für den Abschluss des Vertrages mit dem Versicherungsunternehmen vertraglich vereinbarte Provision als Gesamtbetrag in Euro mitzuteilen. Er hat dies nach § 62 zu dokumentieren.“
3. In § 62 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 61 Abs. 1“ die Wörter „und Absatz 3“ angefügt.
4. In § 153 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Kapitalausstattung“ durch die Wörter „Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere § 53c, § 54 Absatz 1 und 2, § 56a Absatz 3 und 4 sowie § 81c Absatz 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Rückstellungsabzinsungsverordnung

In § 7 der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18. November 2009 (BGBl. I S. 3790) werden nach dem Wort „monatlich“ die Wörter „die Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze und“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung

Die Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 345) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „1,75 vom Hundert“ durch die Wörter „1,25 vom Hundert“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der von einem Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Zillmersatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer gemäß § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel von Euro-Zinsswapsätzen zugrunde zu legen. Maßgebend für die Errechnung des arithmetischen Mittels sind die auf zwei Nachkommastellen aufgerundeten Jahresmittelwerte aus den von der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichten Monatsendständen der Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Für das jeweils aktuelle Bilanzjahr sind die Monatsendstände der ersten neun Monate heranzuziehen. Für die Jahre 2005 bis 2013 werden als Jahresmittelwerte 3,44, 3,86, 4,25, 4,23, 3,81, 3,13, 3,15, 2,14 und 1,96 vom Hundert angesetzt.“

Artikel 5

Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung

Die Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 345) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „1,75 Prozent“ durch die Wörter „1,25 Prozent“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei einer gemäß § 341f Absatz 2 in Verbindung mit § 341 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Pensionsfonds ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel von Euro-Zinsswapsätzen zugrunde zu legen. Maßgebend für die Errechnung des arithmetischen Mittels sind die auf zwei Nachkommastellen aufgerundeten Jahresmittelwerte aus den von der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichten Monatsendständen der Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Für das jeweils aktuelle Bilanzjahr sind die Monatsendstände der ersten neun Monate heranzuziehen. Für die Jahre 2005 bis 2013 werden als Jahresmittelwerte 3,44, 3,86, 4,25, 4,23, 3,81, 3,13, 3,15, 2,14 und 1,96 Prozent angesetzt.“

Artikel 6

Änderung der Mindestzuführungsverordnung

Die Mindestzuführungsverordnung vom 4. April 2008 (BGBl. I S. 690) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme derjenigen Pensionskassen, die gemäß § 118b Absatz 3 oder 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes reguliert sind und die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben. Für Sterbekassen und gemäß § 118b Absatz 3 oder 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes regulierte Pensionskassen, die nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, gelten die §§ 2 bis 5 und die §§ 9 bis 11 nicht; darüber hinaus finden für diese Unternehmen die §§ 7 und 8 nur Anwendung, sofern sie nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 56a Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nach einem abweichenden Verfahren berechnen.

(2) Die §§ 6 bis 10 gelten nicht für Unternehmen, die der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet:

1. Rückstellung für Beitragsrückerstattung: die Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 56a Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
2. Altbestand:
 - a) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen die in § 11c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und in Artikel 16 § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 genannten Versicherungsverträge; soweit Lebensversicherungsunternehmen die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit denen der in Satz 1 genannten Versicherungsverträge übereinstimmen (Zwischenbestand), bis zum

Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Altbestand gemeinsam abgerechnet haben, gelten diese ebenfalls als Altbestand im Sinne dieser Verordnung;

- b) bei Pensionskassen alle Lebensversicherungsverträge, denen ein genehmigter Geschäftsplan zu Grunde liegt;

3. Neubestand:

- a) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen die nicht unter Nummer 2 Buchstabe a fallenden Lebensversicherungsverträge;
- b) bei Pensionskassen die nicht unter Nummer 2 Buchstabe b fallenden Lebensversicherungsverträge.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 29. März 2006, BGBl. I S. 622“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Pensionskassen, die abweichend von § 54 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ihr gebundenes Vermögen in Lebensversicherungsverträgen anlegen dürfen, ist bei der Berechnung der anzurechnenden Kapitalerträge gemäß den Absätzen 1 und 5 die Differenz der Erträge und der Aufwendungen aus den gesamten Kapitalanlagen (Betrag in Formblatt 200 Seite 1 Zeile 12 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung), ohne die der Lebensversicherung für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen, um die Beträge zu erhöhen oder zu vermindern, die dem Risikoergebnis oder dem übrigen Ergebnis zuzuordnen sind. Diese Beträge sind in dem nach § 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten herzuleiten.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „(Betrag in Formblatt 100 Seite 4 Zeile 13 Spalte 03 Teilbetrag (T) der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung)“ ersetzt durch die Wörter „(Betrag in Formblatt 100 Seite 4 Zeile 13 Spalte 03 Teilbetrag (T) der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung ohne einen gemäß § 56b Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildeten kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung)“ und die Wörter „(Betrag in Formblatt 100 Seite 2 Zeile 08 Spalte 01 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung)“ ersetzt durch die Wörter „(Betrag in Formblatt 100 Seite 2 Zeile 07 Spalte 01 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung)“.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „(berechnet aus dem Saldo der Beträge in Formblatt 100 Seite 5 Zeile 15 Spalte 03 und Seite 2 Zeile 11 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung)“ ersetzt durch die Wörter „(berechnet aus dem Saldo der Beträge in Formblatt 100 Seite 5 Zeile 15 Spalte 03 T und Seite 2 Zeile 11 Spalte 03 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung)“.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist das eingeforderte, noch nicht eingezahlte Kapital (Betrag in Formblatt 100 Seite 2 Zeile 11 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung) nicht zu berücksichtigen.“

- cc) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Wörter angefügt:

„wobei ein gemäß § 56b Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildeter kollektiver Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei den Brutto-Rückstellungen für das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft einzubeziehen ist.“

- e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die anzurechnenden Kapitalerträge, die auf einen gemäß § 56b Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildeten kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entfallen, ergeben sich aus dem mit der Differenz der Erträge und der Aufwendungen aus den gesamten Kapitalanlagen (Betrag in Formblatt 200 Seite 1 Zeile 12 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung), ohne die der Lebensversicherung für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen, vervielfachten Verhältnis des arithmetischen Mittels der kollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung an den letzten beiden Bilanzstichtagen zu den anzurechnenden mittleren Passiva gemäß Absatz 4.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des Neubestands“ werden jeweils gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- cc) Der bisherige Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Alt- und Neubestand werden dabei getrennt betrachtet.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, werden diese durch Null ersetzt, wenn die nach § 3 Absatz 1 anzurechnenden Kapitalerträge höher ausfallen als die rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen.“

- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Andernfalls beträgt die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen 100 Prozent der nach § 3 Absatz 1 anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Mindestzuführung zu einem gemäß § 56b Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildeten kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung beträgt 90 Prozent der nach § 3 Absatz 5 anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnerisch negativen Beträge, die nach Aufsummierung der Beträge nach Absatz 3 Satz 6, Absatz 4 und Absatz 5 für den Neu- und den Altbestand verbleiben. Ergibt sich ein rechnerisch negativer Betrag für die Mindestzuführung zum kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, wird er durch Null ersetzt.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75 vom Hundert“ durch die Angabe „90 Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „in der“ die Wörter „in Absatz 1“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird der Satz „Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom Risikoergebnis, werden diese durch Null ersetzt.“ angefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „in der“ die Wörter „in Absatz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird der Satz „Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis, werden diese durch Null ersetzt.“ angefügt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „gemäß den Absätzen 3 bis 5“ werden durch die Wörter „gemäß den Absätzen 3, 4 und 5“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt.

„Ergibt sich rechnerisch eine negative Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, wird diese durch Null ersetzt.“

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach den Absätzen 3 bis 6“ die Wörter „für diese Versicherungsverträge, getrennt für Alt- und Neubestand“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt sich rechnerisch eine negative Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, wird diese durch Null ersetzt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „insoweit reduziert werden, als der hierfür erforderliche Betrag den folgenden, als Formel dargestellten Saldo übersteigt“ ersetzt durch die Wörter „bis auf den folgenden, als Formel dargestellten Be-

trag reduziert werden“, und die Angabe „ $(aKE - Rz) - mKE + 0,25 \times RE + 0,5 \times \ddot{u}E$ “ durch die Angabe „ $aKE - Rz - Sv + RE + \ddot{u}E$ “ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „aKE = die anzurechnenden Kapitalerträge“ durch die Wörter „aKE = die anzurechnenden Kapitalerträge nach § 3 Absatz 1, 1a und 5“ ersetzt und die Angabe „mKE = die Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen gemäß § 4 Abs. 3“ durch die Angabe „Sv = der zur Deckung des Solvabilitätsbedarfs erforderliche Betrag“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis sind dabei durch Null zu ersetzen, wenn sie negativ sind. Ergibt sich rechnerisch ein negativer Betrag, ist er durch Null zu ersetzen.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Soweit der Betrag, um den die Mindestzuführung reduziert werden kann, dem Alt- oder Neubestand oder einem kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ganz oder teilweise zugeordnet werden kann, verringert sich die Mindestzuführung für den Alt- oder Neubestand oder zum kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung um den zugeordneten Teilbetrag. Soweit der genannte Betrag nicht zugeordnet werden kann, verringert sich die Mindestzuführung für den Alt- und Neubestand und zum kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entsprechend dem jeweiligen Anteil an der gesamten Mindestzuführung.“

6. Die §§ 6 und 7 werden durch die nachfolgenden folgenden §§ 6 bis 12 ersetzt:

„§ 6

Festverzinsliche Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte

(1) Als festverzinsliche Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte gemäß § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten alle Kapitalanlagen gemäß den Aktivposten C.II.2, C.II.4 und C.III.2 bis 5 des Formblatts 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung.

(2) Von den Kapitalanlagen gemäß Aktivposten C.III.1 des Formblatts 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung werden diejenigen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte berücksichtigt, die bei einer Aufgliederung der in diesen Kapitalanlagen enthaltenen Einzelpositionen entsprechend der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde über die Vermögensanlagen den in Absatz 1 genannten Kapitalanlagen zuzuordnen wären.

§ 7

Maßgeblicher Euro-Zinsswapsatz

Bei der Ermittlung des Sicherungsbedarfs aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist als maßgeblicher Euro-Zinsswapsatz der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichte Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren am Ende desjenigen Monats zugrunde zu legen, der dem

Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven vorangeht (Bezugszins gemäß § 56a Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes).

§ 8

Methode zur Bewertung der Zinssatzverpflichtung eines Versicherungsvertrags

Zu jedem Ermittlungszeitpunkt ist der gemäß § 7 ermittelte Bezugszins mit dem höchsten in den nächsten fünfzehn Jahren für einen Vertrag maßgeblichen Rechnungszins zu vergleichen. Ist der Bezugszins kleiner als der höchste maßgebliche Rechnungszins, ist die Zinssatzverpflichtung zu bewerten, indem

1. für den Zeitraum der nächsten fünfzehn Jahre jeweils das Minimum aus dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Rechnungszins und dem Bezugszins und
2. für den Zeitraum nach Ablauf von fünfzehn Jahren der jeweils maßgebliche Rechnungszins

zugrunde gelegt wird. Im Übrigen sind dieselben Berechnungs- und Bewertungsansätze wie bei der Deckungsrückstellung anzuwenden.

§ 9

Höchstbetrag des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Summe aus dem ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe h der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung und einem etwaigen bereits über das Folgejahr hinaus festgelegten Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nicht höher sein als folgender, als Formel dargestellter Betrag:

$$0,8 \times SP + 2 \times (FR + DG) + \text{Max} \{0; (1 - DNZ / 0,05) \times SP\} .$$

Dabei sind:

SP = der Betrag gemäß § 4 oder § 8 der Kapitalausstattungs-Verordnung,

FR = der festgelegte Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstaben a bis d der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, soweit er auf die Ausschüttung deklarerter Überschussanteile im Folgejahr entfällt,

DG = der im Folgejahr aufgrund der deklarierten Überschussbeteiligung zu erwartende Betrag der Direktgutschrift (Summe der Beträge in Formblatt 200 Seite 2 Zeile 25, Seite 3 Zeile 11 und 13 jeweils Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung),

DNZ = der Durchschnitt der Nettoverzinsungen der Kapitalanlagen der letzten drei Geschäftsjahre. Die Nettoverzinsung ist das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen (Formblatt 3 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, Ertragsposten I.3 abzüglich Aufwandsposten I.10, jedoch ohne die auf die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice entfallenden Beträge) bezogen auf den mittleren Kapitalanlagenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres (Formblatt 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungs-

verordnung, arithmetisches Mittel des Aktivpostens C am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres und des Vorjahres).

§ 10

Anzeigepflicht

Wird der Höchstbetrag des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 9 überschritten, hat das Versicherungsunternehmen unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses die Aufsichtsbehörde darüber zu unterrichten.

§ 11

Veröffentlichungspflicht

(1) Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen haben die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Informationen spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in der dort vorgeschriebenen Form elektronisch zu veröffentlichen. Die Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen; zusätzliche Inhalte sind unzulässig.

(2) Die Versicherungsnehmer sind in der Information nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der VVG-Informationspflichtenverordnung auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Fundstelle hinzuweisen.

§ 12

Übergangsvorschrift

Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben, sind die §§ 1 bis 6 in der Fassung der Mindestzuführungsverordnung vom 4. April 2008 (BGBl. I S. 690) anzuwenden. Die §§ 9 bis 11 sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden“

7. Nach § 12 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 11

Angaben zur Beteiligung der Versicherten an den Erträgen im Geschäftsjahr ...

Erträge¹⁾:

Kapitalerträge	... Euro
Risikoergebnis	... Euro
übriges Ergebnis	... Euro
Summe	... Euro

Aufgliederung der Beteiligung der Versicherten an den Erträgen:

Rechnungszins	... Euro
Direktgutschrift	... Euro
Zuführung zur RfB	... Euro
Summe	... Euro

¹⁾ Die Ertragsquellen sind die anzurechnenden Kapitalerträge, das Risikoergebnis (soweit positiv) und das übrige Ergebnis (soweit positiv) im Sinne des § 4 Absatz 3 bis 5 MindZV für den überschussberechtigten Versicherungsbestand. Der Eintrag „-“ bedeutet, dass die betreffende Ertragsquelle mit einem Verlust abgeschlossen hat.“

Artikel 7

Änderung der PF-Mindestzuführungsverordnung

Die PF-Mindestzuführungsverordnung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2862), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, werden diese durch Null ersetzt, wenn die nach § 1 anzurechnenden Kapitalerträge höher ausfallen als die rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Andernfalls beträgt die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen 100 Prozent der nach § 1 anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird der Satz „Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom Risikoergebnis, werden diese durch Null ersetzt.“ angefügt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis, werden diese durch Null ersetzt.“

- e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Ergibt sich rechnerisch eine negative Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, wird diese durch Null ersetzt“.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „insoweit reduziert werden, als der hierfür erforderliche Betrag den folgenden, als Formel dargestellten Saldo übersteigt“ ersetzt durch die Wörter „bis auf den folgenden, als Formel dargestellten Betrag reduziert werden“ und die Angabe „ $(aKE - Rz) - mKE + 0,25 \times RE + 0,5 \times üE$ “ wird durch die Angabe „ $aKE - Rz - Sv + RE + üE$ “ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „ mKE = die Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen gemäß § 2 Absatz 2“ durch die Angabe „ Sv = der zur Deckung des Solvabilitätsbedarfs erforderliche Betrag“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis sind dabei durch Null zu ersetzen, wenn sie negativ sind. Ergibt sich rechnerisch ein negativer Betrag, ist er durch Null zu ersetzen.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:
- „Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben, sind die §§ 1 bis 4 in der Fassung der PF-Mindestzuführungsverordnung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1498) anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)

In § 2 Absatz 3 Satz 2 der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1172), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 56a Satz 5“ durch die Angabe „§ 56b Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung

Die VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3004) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;“ angefügt.
2. § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;“ angefügt.

3. In § 4 Absatz 4 werden nach den Wörtern „die Abschluss- und Vertriebskosten“ die Wörter „und die Verwaltungskosten“ eingefügt.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 4 Nummern 1 und 2 und Artikel 5 Nummer 1 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das bestehende lang anhaltende Niedrigzinsumfeld bedroht mittel- bis langfristig die Fähigkeit der privaten Lebensversicherungsunternehmen, die den Versicherten zugesagten Zinsgarantien zu erbringen. Die Rendite öffentlicher Anleihen des Bundes ist auf aktuell 1,4% gesunken. Die Europäische Zentralbank erwartet, dass die Leitzinsen langfristig auf dem derzeitigen oder einem niedrigeren Niveau verharren werden. Gleichzeitig bleiben die Verpflichtungen der Versicherer zur Bedienung der Altverträge hoch, denn der Rechnungszins im Bestand der Lebensversicherer beträgt im Durchschnitt 3,2%. Derzeit liegen die durchschnittlichen Kapitalerträge der Lebensversicherer noch über diesem Rechnungszins, aber die Erträge werden bei gleichbleibend niedrigen Kapitalmarktzinsen in den kommenden Jahren abnehmen.

In einem Stressszenario der Deutschen Bundesbank mit einem langanhaltenden Niedrigzinsumfeld würde bis zum Jahr 2023 mehr als ein Drittel der deutschen Lebensversicherer die regulatorischen Eigenmittelanforderungen nach den bislang gültigen Solvabilitätsvorschriften (Solvabilität I) nicht mehr erfüllen. Unter den ab voraussichtlich 2016 anzuwendenden Solvabilitätsvorschriften (Solvabilität II) erwartet die Bundesbank tendenziell noch schlechtere Ergebnisse.

Die gesetzlichen Vorgaben für Lebensversicherungen sind an die Risiken eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes nicht hinreichend angepasst. Insbesondere zeigen sich diese Risiken in der Bilanz und der Solvabilitätsrechnung der Versicherungsunternehmen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Daher könnte Vermögen, das mittel- und langfristig für die Erfüllung der Garantien der Versicherten benötigt wird, kurzfristig abfließen. Solche Mittelabflüsse könnten sich insbesondere durch zu hohe Ausschüttungen an Aktionäre, durch hohe Kosten in den Versicherungsunternehmen oder durch eine ökonomisch inadäquate Bemessung der Überschussbeteiligung zugunsten eines kleinen Teils der ausscheidenden Versicherungsnehmer, aber zu Lasten der Mehrheit der verbleibenden Versicherungsnehmer ergeben.

Angesichts dieser Problemlage ist es angebracht, frühzeitig Maßnahmen zum Schutz der Versicherten zu ergreifen. Vorrangiges Ziel ist es, ökonomisch ungerechtfertigte Mittelabflüsse aus dem Vermögen der Lebensversicherer zu unterbinden und so sicherzustellen, dass die Mittel weiterhin zur Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ausschüttungen der Versicherungsunternehmen an Aktionäre werden untersagt, solange dies erforderlich ist, um die Erfüllbarkeit der Garantiezusagen sicherzustellen. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit die von einem Versicherungsunternehmen gebildeten Rückstellungen bei den gegenwärtig niedrigen Zinsen ausreichen, um die den Versicherten gegebenen Garantiezusagen zu finanzieren.

Die Überschussbeteiligung der Versicherten wird an das Niedrigzinsumfeld angepasst. Die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Risikoüberschüssen wird von 75% auf 90% angehoben. Diese Änderung betrifft die Überschüsse, die durch die Verwendung vorsichtiger Sterbetafeln entstehen. Es ist künftig einfacher möglich, garantierte Zinsleis-

tungen aus anderen Ergebnisquellen zu finanzieren, wenn die Kapitalerträge dazu nicht ausreichen. Die Versicherer werden verpflichtet, Angaben zu veröffentlichen, mit denen die Überschussbeteiligung für ihre Kunden und für Dritte nachvollziehbarer wird.

Versicherer und Aufsicht müssen Risiken frühzeitiger erkennen und danach handeln. Dazu werden insbesondere mehrjährige Prognoserechnungen der Versicherer ausdrücklich im Gesetz verankert. Daneben werden die Regelungen für die Sanierungsplanung der Unternehmen verbessert und die Handlungsoptionen der Aufsicht gestärkt, wenn die langfristige Risikotragfähigkeit der Versicherer nicht gegeben ist.

Die Kostentransparenz der Versicherungsprodukte wird erhöht. Insbesondere müssen Versicherungsvermittler die Höhe ihrer Provision gegenüber dem Versicherungsnehmer offenlegen. Die bilanzielle Anrechenbarkeit von Abschlusskosten wird herabgesetzt (Absenkung des Höchstzillmersatzes), um Druck auf die Versicherungsunternehmen auszuüben, ihre Abschlusskosten zu senken.

Die Ausschüttung von Bewertungsreserven an die ausscheidenden Versicherten kann begrenzt werden, sofern die von einem Versicherungsunternehmen gebildeten Rückstellungen bei den gegenwärtig niedrigen Zinsen nicht ausreichen, um die den verbleibenden Versicherten gegebenen Garantiezusagen zu finanzieren. Damit wird entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein Ausgleich zwischen den Interessen der in einer Risikogemeinschaft verbundenen Versicherten hergestellt (BVerfG, 1 BvR 80/95 vom 26.7.2005, insbes. Abs.-Nr. 82, 95). In der gegenwärtigen Situation bevorzugt die bestehende Regelung einseitig die Interessen der aktuell aus einem Versicherungsverhältnis Ausscheidenden gegenüber den Interessen derjenigen, deren Versicherungsverträge erst in Zukunft fällig werden.

Der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen für Neuverträge wird herabgesetzt.

Die Möglichkeit der Versicherer, Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zurückzuhalten statt sie an die Versicherten auszuschütten, wird begrenzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – GG (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten. Die Änderung von Rechtsverordnungen in diesem Gesetz ist wegen des engen Sachzusammenhangs mit den Gesetzesänderungen notwendig.

Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Das gilt auch für das in § 81 Absatz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz geregelte Verbot den Versicherungsnehmern oder den durch die Versicherung Begünstigten finanzielle Vergünstigungen zu gewähren, da jeder Zusammenhang mit einem von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassten Verhalten von Unternehmen fehlt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Mehreinnahmen für den Bund und keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ca. 5.195.394,43 Euro, davon 4.018.189,09 Euro Vorgaben zum Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 1.177.205,34 Euro aus Informationspflichten.

Den höchsten Erfüllungsaufwand im engeren Sinne verursachen die Bestimmung des Sicherungsbedarfs im Rahmen der Bewertungsreservenbeteiligung (§ 56a Absatz 3 und 4 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) mit 446.284,91 Euro, die Anpassung der Verwaltungssysteme und der Geschäftspläne bzw. Allgemeinen Versicherungsbedingungen an die Änderung der Mindestzuführung (§ 81c Absatz 1, 3 VAG in Verbindung mit §§ 3 ff. Mindestzuführungsverordnung - MindZV) mit 1.627.467,71 Euro und die Anpassung der Verwaltungssysteme und der Geschäftspläne bzw. Allgemeinen Versicherungsbedingungen an die Regelung des Höchstbetrages für die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (§ 81c Absatz 1, 3 VAG in Verbindung mit §§ 3 ff. MindZV) mit 1.627.467,71 Euro.

Der Aufwand aus Informationspflichten betrifft zum größten Teil die Information der Versicherungsnehmer über die Abschlussprovision (§ 61 Absatz 3 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) mit 1.150.000,00 Euro.

Die Kosten für die Verwaltung in Höhe von knapp 350.000 Euro entstehen im Wesentlichen aus der Überprüfung der Einhaltung von bestimmten Vorgaben und aus der Genehmigung von Geschäftsplanänderungen.

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Dauer der gegenwärtigen Niedrigzinsphase nicht absehbar ist. Eine Überprüfung der Regelungen wird im Rahmen der Umstellung der deutschen Versicherungswirtschaft auf das neue europäische „Solvency II“-Aufsichtssystem spätestens 2016 vorgenommen, so dass eine ausdrückliche gesonderte Anordnung einer Evaluation nicht erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 64d (s. Nummer 5). § 64c wird bereits auf Grund von Artikel 4 des Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings (BR-Drucksache 185/14) belegt.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 55b Satz 1 VAG soll klarstellen, dass die Aufsichtsbehörde Prognoserechnungen auch für einen längeren Betrachtungszeitraum verlangen kann. Bisher fragt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) regelmäßig nur die unter vorgegebenen Kapitalmarktszenarien erwartete Geschäftsentwicklung für das laufende Geschäftsjahr ab. Hierdurch kann die BaFin einschätzen, ob die betrachteten Szenarien kurzfristig zu einer Gefährdung der Erfüllbarkeit der Verträge führen können. Risiken aus einem Niedrigzinsumfeld spiegeln sich in der HGB-Bilanz jedoch erst zeitverzögert wider. Werden die Auswirkungen in der HGB-Bilanz sichtbar, ist es für Gegensteuerungsmaßnahmen möglicherweise schon zu spät. In Zukunft sollen daher auch mehrjährige Szenarien betrachtet werden. Die damit erzielbaren Erkenntnisse ermöglichen der Aufsicht, früher zu intervenieren. Sie zwingen aber auch die verantwortlichen Geschäftsleiter in den Unternehmen selbst dazu, sich intensiver mit der Entwicklung der Ertragskraft und der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft in einem fortgesetzten Niedrigzinsumfeld auseinander zu setzen.

Mit der Möglichkeit Prognoserechnungen über einen längeren Zeitraum fordern zu können, wird dem Aspekt der langfristigen Risikotragfähigkeit im Rahmen der Finanzaufsicht Rechnung getragen (siehe auch die Änderung zu § 81 Absatz 1 Satz 5 VAG).

Zu Nummer 3

§ 56a wird um aufsichtsrechtliche Regeln für die Ausschüttung an die Aktionäre und die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven in Niedrigzinsphasen erweitert.

Absatz 1 und 2 entsprechen bis auf eine geringfügige redaktionelle Änderung um die Lesbarkeit zu verbessern den bisherigen § 56a Absatz 2 und 1. Absatz 2 regelt neu, dass die Ausschüttung des Bilanzgewinns nur soweit zulässig ist, wie er den Sicherungsbedarf des

Unternehmens übersteigt. Dadurch wird erreicht, dass keine Mittel aus dem Unternehmen abfließen, die bei unveränderten Kapitalmarktzinsen für die Erfüllung der Versicherungsverträge benötigt werden. Die Regelung hat zudem zur Folge, dass, solange die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven wegen eines Sicherungsbedarfs des Unternehmens eingeschränkt ist, in entsprechender Höhe auch die Ausschüttung eines Bilanzgewinns unzulässig ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass ausscheidende Versicherte und Eigentümer des Versicherungsunternehmens gemeinsam zur Sicherung der Garantien der verbleibenden Versicherten beitragen.

Absatz 3 präzisiert § 153 Versicherungsvertragsgesetz. Die bisherige Regelung ausschließlich im Versicherungsvertragsgesetz hat zu Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung geführt, deren Klärung aufgrund der aktuellen Situation der Finanzmärkte (Niedrigzinsphase) keinen Aufschub mehr duldet. Insbesondere der aufsichtsrechtliche Vorbehalt zur Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven in § 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz wird weiter konkretisiert. Nach dieser Vorschrift bleiben schon bisher aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt. Zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten ist ein Betrag in Höhe des Sicherungsbedarfs aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie von der Beteiligung der ausscheidenden Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auszunehmen. Der Sicherungsbedarf darf jedoch nur von den gegebenenfalls vorhandenen Bewertungsreserven auf die insbesondere für die Abdeckung der Zinsgarantie bestimmten festverzinslichen Wertpapiere und Zinsabsicherungsgeschäfte abgezogen werden. Zinsabsicherungsgeschäfte sind solche, mit denen ein Bestand an aktivierten Vermögensgegenständen gegenüber Kurs- oder Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abgesichert wird. Derartige Geschäfte werden bereits in § 7 Absatz 2 VAG thematisiert und in dem dazu erlassenen BaFin-Rundschreiben 3/2000 erläutert. Die hälftige Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auf Aktien und Immobilien bleibt unberührt. Auch die Überschussbeteiligung der Versicherten aus realisierten Kapitalerträgen bleibt unberührt.

Die derzeitige Bestimmung der Beteiligung ohne Abzug des Sicherungsbedarfs ist ökonomisch inadäquat, weil sie nur einen Teil der Folgen der niedrigen Zinsen berücksichtigt. Zwar könnten durch die niedrigen Zinsen kurzfristig Bewertungsreserven realisiert werden. Gleichzeitig erhöht sich aber auch der Finanzierungsbedarf für die Zinsgarantien der Versicherten. Die Regelung zur Beteiligung an diesen Bewertungsreserven muss dies berücksichtigen, um die Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen nicht zu gefährden. Damit wird entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein Ausgleich der Interessen zwischen den in einer Risikogemeinschaft verbunden Versicherten hergestellt (BVerfG, 1 BvR 80/95 vom 26.7.2005, insbes. Absatz-Nr. 95, 82). In der gegenwärtigen Situation bevorzugt die bestehende Regelung einseitig die Interessen der aktuell aus einem Versicherungsverhältnis Ausscheidenden gegenüber den Interessen derjenigen, deren Versicherungsverträge erst in Zukunft enden.

Absatz 4 bestimmt, wie der Sicherungsbedarf konkret zu bestimmen ist. Er ergibt sich als Differenz von zwei mit unterschiedlichen Zinssätzen ermittelten Werten der Zinssatzverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie. Bei der Ermittlung des Sicherungsbedarfs ist auf die gleichen Kapitalmarktbedingungen abzustellen wie zur Bewertung der Kapitalanlagen. Hierdurch wird eine angemessene parallele Bewertung von Aktiv- und Passivseite ermöglicht.

Da der Versicherungsbestand üblicherweise nur zum Bilanzstichtag ermittelt wird, sind Bewertungen unterjähriger Bestände mit einem hohen Aufwand verbunden. Auch die in der Regel monatlichen Bewertungen der Versicherungsbestände mit den jeweils verschiedenen Zinssätzen sind aufwendig. Für die unterjährige Berechnung des Sicherungsbedarfs können daher auch Näherungsverfahren verwendet werden, wenn diese zu annähernd gleichen Ergebnissen führen.

Sterbekassen kann die Aufsichtsbehörde einfachere Verfahren genehmigen, wenn die Anwendung des im Gesetz geregelten Verfahrens für sie unverhältnismäßig wäre (Absatz 4 Satz 3).

Das Bundesministerium der Finanzen wird in Absatz 5 ermächtigt, für Lebensversicherungsunternehmen unter Bundesaufsicht Einzelheiten der technischen Umsetzung dieser Regelung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 4

Die Änderungen betonen die Verantwortung der Versicherungsunternehmen, ihren Kapitalbedarf selbständig und vorausschauend auf der Basis ihres „echten“ Risikos zu ermitteln. Sie stehen in Übereinstimmung mit den ab 2016 anwendbaren Vorgaben der Solvency-Richtlinie und mit den von der BaFin veröffentlichten Hinweisen für die Vorbereitungsphase auf Solvency II („Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und allgemeine Anforderungen für den ORSA während der Vorbereitungsphase auf Solvency II“ vom 28. Februar 2014).

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird bestimmt, dass Unternehmen, die langfristige Garantien geben, dies in jedem Fall im Rahmen ihrer Risikostrategie ausdrücklich berücksichtigen müssen.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass der Risikobericht eines Versicherungsunternehmens ausdrücklich auf die Risikotragfähigkeit des Unternehmens eingehen muss. In Zusammenhang mit der in Buchstabe a vorgenommenen Änderung ergibt sich daraus die Verpflichtung, ausnahmslos auf die mit der Vergabe langfristiger Garantien verbundenen Risiken einzugehen.

Zu Nummer 5

Die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass sich Unternehmen frühzeitig damit auseinandersetzen müssen, welche unternehmensspezifischen Maßnahmen ergriffen werden können und sollen, um bei Fehlentwicklungen kurzfristig reagieren zu können. Diese Pläne werden in der internationalen Diskussion als „recovery plan“, zu Deutsch „Sanierungsplan“ bezeichnet. Um diese von den finanziellen Sanierungsplänen des § 81b Absatz 2a VAG abgrenzen zu können, werden sie als „Allgemeiner Sanierungsplan“ bezeichnet. Die näheren Bestimmungen werden in der zu erlassenden Rechtsverordnung nach Absatz 2 getroffen.

Zu Nummer 6

Bisher sieht das VAG eine Eingriffsmöglichkeit für die Aufsichtsbehörde beim Vorliegen eines Missstandes (§ 81 VAG) oder der (drohenden) Unterschreitung der Solvabilitätsspanne (§ 81b VAG) vor. Von der Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen ist die langfristige Risikotragfähigkeit eines Versicherungsunternehmens zu unterscheiden. Der Nachweis, dass die Solvabilitätsanforderungen erfüllt werden, bezieht sich auf einen Stichtag in der Vergangenheit. Durch die gesetzliche Vorgabe, dass Versicherungsunternehmen die Solvabilitätsanforderungen jederzeit zu erfüllen haben (§ 53c Satz 1 VAG), verpflichtet der Gesetzgeber die Versicherungsunternehmen lediglich zu einem zeitlich beschränkten, vorausschauenden Handeln. Die Aufsicht kann über § 81b Absatz 2a VAG erst dann handeln, wenn die Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen durch ein Versicherungsunternehmen droht. Auch hier ist der zeitliche Aspekt auf die nahe Zukunft beschränkt. Mit der Festschreibung der langfristigen Risikotragfähigkeit als Aspekt der Finanzaufsicht, wird die Blickrichtung der Aufsichtsbehörde bei der Beachtung der Risikotragfähigkeit auf einen längeren Zeitraum gerichtet, insbesondere länger als ein Ge-

schäftsjahr. Maßgeblich für den zu betrachtenden Zeitraum können je nach den Umständen des Einzelfalls unterschiedliche Faktoren sein, z.B. die Dauer der im Bestand des Unternehmens befindlichen Versicherungsverträge oder die Laufzeit der vorhandenen Kapitalanlagen. Die tatbestandliche Konkretisierung der Überwachungsaufgabe der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Finanzaufsicht füllt den bestehenden Missstandsbegriff weiter aus und verdeutlicht, dass die Eingriffsschwelle schon erreicht ist, wenn die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften noch eingehalten werden, auf kurze Sicht ein Unterschreiten der Solvabilitätsanforderungen nicht zu erwarten ist, jedoch eine Sachlage vorliegt, die bei unverändertem Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen bei einer längerfristigen Betrachtung nicht mehr gegeben ist.

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der Möglichkeit der Durchführung von mehrjährigen Prognoserechnungen (§ 55b VAG, s. Nummer 2) sowie der Ergänzung der Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde einzugreifen, wenn sich die finanzielle Lage des Unternehmens verschlechtert (§ 81b Absatz 2a, s. Nummer 7 Buchstabe b).

Darüber hinaus verpflichtet das zukünftige Aufsichtsregime für Versicherungen, Solvabilität II, die Versicherungsunternehmen im Rahmen eines Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) die Belastbarkeit des bestehenden Risikoprofils über den Zeitraum von einem Jahr hinaus zu untersuchen. Die Änderung fügt sich in die bisher schon mit der Einführung des § 64a VAG geübte Praxis ein, wesentliche Elemente des neuen Aufsichtsregimes bereits im Vorfeld in nationales Recht umzusetzen, um den Unternehmen den Übergang in das neue Aufsichtsregime zu erleichtern.

Zu Nummer 7

In Krisenfällen kann die Aufsichtsbehörde unter anderem Solvabilitäts- und Finanzierungspläne von den Versicherungsunternehmen anfordern. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden durch die Aufnahme weiterer Maßnahmen gestärkt. Die Aufnahme der Anordnungsbefugnis in Absatz 1a Satz 1 sowie die nach Absatz 2a möglichen Maßnahmen sind an die Regelungen in § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5a des Kreditwesengesetzes angelehnt. Der Aufsichtsbehörde wird dadurch ein effektives Einschreiten im Krisenfall ermöglicht.

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Satz 1 in Absatz 1a ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, schon im Vorfeld der Planungen eines Versicherungsunternehmens über die Höhe des Gesamtbetrages eines Jahres, der für die variable Vergütung der Geschäftsleiter und Mitarbeiter zur Verfügung stehen soll, eine Reduzierung oder Streichung dieses Gesamtbetrages der variablen Vergütungen anzuordnen. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung ist aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr, insbesondere zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittelausstattung geboten. Die Reduzierung des Gesamtbetrages der variablen Vergütungen ist nämlich schon zu einem Zeitpunkt möglich, zu dem eine Allokation auf verschiedene Unternehmensebenen und Personen noch nicht stattgefunden hat. Hierdurch kann seitens der Aufsicht frühzeitig auf eine Gefährdungslage reagiert werden. Außerdem sind vor Allokation des Gesamtbetrages der variablen Vergütungen in der Regel noch keine individuellen Ansprüche auf eine variable Vergütung entstanden, so dass eine Reduzierung oder Streichung des Gesamtbetrages tatsächlich und rechtlich effektiv durchsetzbar ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht, zulässige Entnahmen aus den Rücklagen sowie die Ausschüttung von Gewinnen zu untersagen oder zu beschränken. Dadurch wird im Krisenfall eine weitere Verschlechterung der finanziellen Ausstattung eines Versicherungsunternehmens verhindert.

Die Ersetzung der Bezugnahme auf die „nahe Zukunft“ durch das Wort „dauerhaft“ erfolgt aus den bereits bei der Begründung zu Nummer 2 dargelegten Gründen. Bei Versicherungsunternehmen mit angespannten finanziellen Verhältnissen kann es auch geboten sein, bereits die Kompensation eines Jahresfehlbetrags durch Maßnahmen zu Lasten der Rücklagen des Versicherungsunternehmens (wie z.B. Rückversicherungsverträge) zu vermeiden. Dies ist nach Nummer 2 nunmehr möglich.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer wird das Auskunftsrecht gegenüber Versicherungsunternehmen an § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes angepasst, der ein Auskunftsrecht gegenüber Beschäftigten der Institute und übergeordneten Unternehmen vorsieht. Die Erweiterung des § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird von der bestehenden Bußgeldvorschrift des § 144 Absatz 1a Nummer 5 erfasst, so dass eine Erweiterung der Bußgeldnorm nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 81b Absatz 1a und Einfügung des § 81b Absatz 2a Satz 7.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Fehlers, der bei der Änderung des SEPA-Begleitgesetzes in der ursprünglich vom Bundestag verabschiedeten Fassung entstanden war.

Zu Nummer 11

Um den Aufwand zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs im Sinne des § 56a Absatz 3 n. F. für die regulierten Pensionskassen, die nicht nach Maßgabe des § 211 Versicherungsvertragsgesetz von § 153 Versicherungsvertragsgesetz abgewichen sind, in einem wirtschaftlich angemessenen Rahmen zu halten, können ähnlich wie bei Sterbekassen (vgl. Nummer 5) abweichende Vorgehensweisen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Regulierte Pensionskassen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bereits nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 Versicherungsvertragsgesetz von § 153 Versicherungsvertragsgesetz abweichen. Dabei werden Verfahren genehmigt, die angemessen berücksichtigen, dass Bewertungsreserven in festverzinslichen Wertpapieren auch zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen herangezogen werden müssen. Für diese Unternehmen sind daher die Regelungen des § 56a Absatz 3 und 4 nicht erforderlich. Daher wird klargestellt, dass auf regulierte Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, § 56a Absatz 3 und 4 keine Anwendung finden kann.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Der neue § 64d soll auch auf Rückversicherungsunternehmen anwendbar sein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der seit der 18. Legislaturperiode geänderten Organisation der Bundesregierung.

Zu Buchstabe b

Bislang wurden die Angaben hinsichtlich der Verwaltungskosten in der Information für den Versicherungsnehmer durch die Unternehmen nicht einheitlich dargelegt. Die Einfügung zur Angabe der Verwaltungskosten normiert nunmehr eine ausdrückliche Pflicht. Dem Versicherungsnehmer wird dadurch die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Versicherungsverträgen erleichtert. Die Transparenz wird erhöht, da die Verwaltungskosten, auf die in der Regel ein Betrag zwischen drei und zehn Prozent der Prämie entfällt, zwischen den verschiedenen Unternehmen differieren. Die Information kann für den Versicherungsnehmer ein wesentliches Entscheidungskriterium für den Abschluss eines Vertrages sein.

Zu Nummer 2

Durch die Pflicht des Versicherungsvermittlers, dem Versicherungsnehmer, die ihm für den Abschluss des jeweiligen Vertrages unmittelbar zustehende Provision als Gesamtbetrag in Euro mitzuteilen, wird die Transparenz für den Versicherungsnehmer erhöht. Das Eigeninteresse des Versicherungsvermittlers am Abschluss des Vertrages wird offengelegt. Der Versicherungsnehmer erhält eine zusätzliche Information, die für seine Entscheidung zum Abschluss eines Vertrages wesentlich sein kann. Durch die Pflicht des Versicherungsvermittlers wird die Vergleichbarkeit zwischen den bisherigen Wegen der Versicherungsvermittlung und alternativen Vermittlungswegen, wie beispielsweise der Honorarberatung, erleichtert. Sonstige dem Versicherungsvermittler im Laufe des Vertrages eventuell zustehende Provisionen, wie zum Beispiel Bestandspflegeprovision und ähnliches, sind aus Gründen der Praktikabilität nicht anzugeben.

Ein Verzicht des Versicherungsnehmers auf die Mitteilung nach Absatz 2 ist durch die Stellung in Absatz 3 nicht möglich. Der Versicherungsvermittler hat die Mitteilung nach § 62 zu dokumentieren.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 61.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung des § 56a Versicherungsaufsichtsgesetz (s. Artikel 1 Nummer 3).

§ 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz stellte bereits in seiner bisherigen Fassung klar, dass die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven nicht dazu führen darf, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsaufsichtsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen, nicht nachkommen kann. Durch den Verweis auf das Versicherungsaufsichtsrecht wurde dessen Vorrang klargestellt. Die Präzisierung des § 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz folgt der in Artikel 1 Nummer 3 vorgeschlagenen Änderung im Versicherungsaufsichtsrecht, die vorgenommen wird, weil sich die bisherige aufsichtsrechtliche Vorgabe als nicht hinreichend erwiesen hat, um solche Situationen ausreichend zu regeln, in denen durch die hälftige Beteiligung der ausscheidenden Versicherungsnehmer an den ihnen zugeordneten Bewertungsreserven kein ausreichender Interessenausgleich zwischen den ausscheidenden und den im Versicherungskollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern hergestellt wird. Dies ist in einem Niedrigzinsumfeld der Fall.

Zu Artikel 3 (Änderung der Rückstellungsabzinsungsverordnung)

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass die für die Anwendung des § 5 Absatz 3 der Deckungsrückstellungsverordnung, § 2 Absatz 2 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung und des § 7 der Mindestzuführungsverordnung erforderlichen Daten dauerhaft zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a VAG darf der Rechnungszins 60% des arithmetischen Mittels der Umlaufrendite öffentlicher Anleihen nicht überschreiten. Der Zinssatz wurde zuletzt am 1. Januar 2012 angepasst. Die Rendite 10jähriger Anleihen mit AAA-Rating von Staaten des Euro-Währungsgebiets lag 2013 im Schnitt bei rund 1,9% lag. Legt man nur dieses Niveau zugrunde, dürfte der Höchstrechnungszins nicht über 1,14% liegen. Um eine allzu kurzfristige Betrachtung zu vermeiden, empfiehlt es sich jedoch – wie in den Vorjahren – bei der Prüfung nach § 65 VAG den Durchschnitt der Umlaufrendite mehrerer Jahre zu Grunde zu legen, woraus sich deutlich höhere Werte ergeben. Um der gestiegenen Volatilität der Renditen Rechnung zu tragen, muss dabei jedoch auf kürzere Zeiträume als in der Vergangenheit abgestellt werden. Nach diesen Maßgaben durchgeführte Berechnungen haben gezeigt, dass der Höchstrechnungszins in den kommenden Jahren weiter fallen wird, selbst wenn für die Zukunft ein Zinsanstieg unterstellt wird. Um eine mehrfache Herabsetzung des Rechnungszinses innerhalb eines kurzen Zeitraums zu vermeiden ist es daher geboten, den Höchstrechnungszins bereits jetzt auf 1,25% herabzusetzen. Im Hinblick auf den erheblichen Aufwand, der sich für die Versicherer aus der damit notwendigen Umstellung ihrer Tarifikalkulation ergibt, sollte die Änderung erst zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Seit Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 1996 ist der Höchstzillmersatz unverändert bei 40 Promille der Beitragssumme belassen worden. In der Zwischenzeit ist der Höchstrechnungszins nach § 2 Absatz 1 mehrfach gesenkt worden, wodurch das Prämienniveau in der Lebensversicherung gestiegen ist. In Relation zur Versicherungssumme bzw. versicherten Rente können bei jüngeren Tarifwerken daher mehr Abschlusskosten durch die Aktivierung noch nicht fälliger Ansprüche im Wege der Zillmerung vorfinanziert werden. Tendenziell sind die Versichertenbestände dadurch zu stark mit Abschlusskosten belastet.

Mit der Anpassung des Höchstzillmersatzes auf 25 Promille der Beitragssumme kann hier Abhilfe geschaffen werden. Tarife, die mit einem Rechnungszins von 1,25 % kalkuliert sind, sind dann bezogen auf 1 Euro Versicherungssumme bzw. 1 Euro Jahresrente mit Zillmerkosten versehen, deren Höhe wieder mit den Verhältnissen in den 1990er Jahren vergleichbar ist.

Zu Buchstabe b

Auf Bestandsverträge soll sich der neue Höchstzillmersatz nicht auswirken. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird daher in Absatz 4 analog zu § 2 Absatz 2 klargestellt, dass der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Versicherungsunternehmen verwendete Zillmersatz für die gesamte Vertragslaufzeit gilt.

Zu Nummer 3

Die derzeit gültige Methodik für die Berechnung des Referenzzinssatzes zur Bestimmung der Höhe der zu bildenden Zinszusatzreserve im Neubestand hat den Nachteil, dass die zur Berechnung verwendeten Renditen der AAA-Euro-Staatsanleihen vom Rating der Agentur Fitch abhängen. Ferner ist zukünftig eine weitere Abnahme der Anzahl der AAA-Staaten nicht auszuschließen. Verwerfungen in der Höhe des Referenzzinssatzes können durch die Veränderung des Kreises der AAA-Staaten hervorgerufen werden. Im Extremfall würde kein Staat des Euro-Währungsraumes mit AAA-Rating verbleiben. Nach der bisher gültigen Regelung wäre unklar, wie in einem solchen Fall der Referenzzins zu berechnen ist. Es ist daher geboten, für die Berechnung des Referenzzinssatzes künftig Werte heranzuziehen, welche diese Nachteile nicht aufweisen. Der Übergang auf Null-Kupon-Euro-Swapsätze bietet sich an, da diese bereits monatlich von der Bundesbank ermittelt und in die Berechnung der Abzinsungssätze gemäß § 253 Absatz 2 HGB eingehen. Die Swapsätze haben auch den Vorteil, dass sie auf einer breiten Datengrundlage ermittelt werden und sich erfahrungsgemäß vergleichbar zu den Renditen der AAA-Euro-Staatsanleihen entwickeln. Beim Übergang auf die neue Regelung sollen auch die Mittelwerte für die Jahre 2005 bis 2013 mit den Null-Kupon-Zinsswapsätzen ermittelt werden. Da diese bereits bekannt sind, werden in der Verordnung konkrete Zahlenwerte genannt. Das Niveau der finanziellen Vorsorge wird durch diese beiden Umstellungen nicht verändert.

Zu Artikel 5 (Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Mindestzuführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Vorschrift regelt entsprechend den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, auf welche Versicherungsunternehmen die Verordnung anzuwenden ist.

Für Pensionskassen muss der Anwendungsbereich der Verordnung anders als bisher beschrieben werden, weil die regulierten Pensionskassen inzwischen auch Bestände aufweisen können, denen nicht genehmigte Geschäftspläne zugrunde liegen. Daher nimmt jetzt § 1 auf die Legaldefinition für regulierte Pensionskassen Bezug, die in § 118b Absatz 3 oder Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthalten ist.

Zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs aus Verträgen mit Zinsgarantie gemäß § 56a Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes können Sterbekassen gemäß § 56a Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichende Bestimmungen treffen. Dies gilt gemäß § 118b Absatz 3 Satz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch für regulierte Pensionskassen, die nicht bereits mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven getroffen haben. In diesen Fällen ist diese Verordnung für die betreffenden Unternehmen gegebenenfalls bis auf § 6 gestandslos. Nur wenn keine Abweichungen von § 56a Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angewendet werden, muss zur Vermeidung einer Regelungslücke auf das in den §§ 7 und 8 beschriebene Verfahren zurückgegriffen werden. Diesem Zusammenhang wird mit dem neu angefügten zweiten Satz in § 1 Absatz 1 Rechnung getragen.

Für die regulierten Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, findet gemäß § 118b Absatz 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes § 56a Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes keine Anwendung. Daher sind für diese die §§ 6 bis 8 nicht anwendbar, weshalb sie insgesamt vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Zu Nummer 2

In § 2 erfolgt die Bestimmung der Begriffe, die in den Vorschriften der Verordnung verwendet werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und Buchstabe d Doppelbuchstaben aa und bb

Bei a) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die in Absatz 4 Satz 1 zur passiven Rückversicherung erwähnten Positionen im Formblatt 100 können auch Beträge aus dem übernommenen Geschäft enthalten; deswegen wird mit Nummer 3 d) aa) hinter den Positionen jeweils das Kennzeichen "T" für Teilbetrag ergänzt. Seit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 23. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3135), mit der das Formblatt 100 an § 272 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) angepasst wurde, sind passivseitig ausstehende, nicht eingeforderte Einlagen offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen. Eingeforderte, aber ausstehende Einlagen sind als Forderung gesondert auszuweisen. Absatz 4 Satz 2 wird durch Nummer 3 d) bb) an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse sieht vor, dass diese Pensionskasse ihr gebundenes Vermögen abweichend von § 54 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Lebensversicherungsverträgen anlegen kann. Diese Möglichkeit haben auch Pensionsfonds. Die Erträge aus und die Aufwendungen für als Kapitalanlage abgeschlossene Lebensversicherungsverträge werden im Rahmen des Kapitalanlageergebnisses ausgewiesen. Die Höhe der Erträge aus und der Aufwendungen für als Kapitalanlage abgeschlossene Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen kann insbesondere vom Eintritt biometrischer Ereignisse abhängig sein. Daher sind unter Umständen Teilbeträge nicht dem Kapitalanlageergebnis, sondern dem Risikoergebnis zuzuordnen. Die hier vorgesehene Regelung korrigiert dies, wie auch bereits die entsprechende Regelung in § 1 der Pensionsfonds-Mindestzuführungsverordnung.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d Doppelbuchstaben cc und Buchstabe e

Die Mindestzuführung zum kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung folgt dem bekannten Berechnungsschema der bisherigen Mindestzuführungsverordnung. Naturgemäß wird die kollektive Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur am Kapitalanlageergebnis entsprechend dem Zinsträger "kollektive Rückstellung für Beitragsrückerstattung" beteiligt werden, vgl. Nummer 3 e). In einem ersten Schritt muss dazu in der Verordnung klar gestellt werden, dass der kollektive Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung weder dem Neu- noch dem Altbestand zugeordnet ist (Nummer 3 c) und 3 d) cc)). Daneben wird in Nummer 3 c) ein Bezug auf das Formblatt 100 an die aktuelle Fassung des Formblatts angepasst.

Zu Nummer 4

In § 4 werden verschiedene Änderungen vorgenommen. Die Berechnung der Mindestzuführung wird an die Erfordernisse des Niedrigzinsumfelds angepasst, indem die Finanzierung der garantierten Verzinsung aus anderen Ergebnisquellen erleichtert wird. Der Mindestbeteiligungssatz für den Risikoüberschuss wird von 75 % auf 90 % erhöht. Außerdem wird entsprechend § 81c Absatz 3 VAG die Mindestzuführung zum kollektiven Teil innerhalb der RfB geregelt.

Bislang beträgt die Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen 90 % der anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der garantierten Verzinsung der überschussberechtigten Verträge. Rechnerisch negative Beträge werden demnach immer ausgenullt. Diese Regelung beruht auf der Annahme, dass die Unternehmen regelmäßig ausreichend Kapitalerträge für die Finanzierung der garantierten Verzinsung der Verträge erzielen können. Diese Grundannahme trifft im Niedrigzinsumfeld nicht mehr zu. Es ist daher damit zu rechnen, dass künftig stärker auf andere Ergebnisquellen zugegriffen werden muss. Diese Handlungsoption wird in der bisherigen Verordnung dadurch behindert, dass die Ausgleichsmöglichkeiten zwischen den Ergebnisquellen restriktiv ausgelegt sind und die Unternehmen die anderen Ergebnisquellen daher nur eingeschränkt heranziehen können.

Diese Restriktion soll gelockert werden. Falls die anzurechnenden Kapitalerträge nicht zur Finanzierung des Garantiezinses ausreichen, kann die Lücke künftig aus den anderen Ergebnisquellen ohne weitere Einschränkung geschlossen werden (Buchstaben c, g und h).

Im Übrigen wird die Einschränkung der Ausgleichsmöglichkeiten nicht gelockert. Insbesondere bleibt es dabei, dass Verluste aus dem übrigen Ergebnis – insbesondere Kostenverluste – in voller Höhe von den Unternehmen zu tragen sind. Auch Risikoverluste gehen zu Lasten der Unternehmen. Dieser Sachverhalt ist jetzt unmittelbar in der Festlegung der Mindestzuführung in Abhängigkeit vom Risikoergebnis bzw. vom übrigen Ergebnis geregelt (Buchstabe e und f mit Folgeänderung in Buchstabe a und b). Dies passt besser zur Systematik der Verordnung, wonach die Ergebnisquellen und die Bestimmung der Mindestzuführung nach Alt- und Neubestand zu trennen sind.

Mit dem erhöhten Mindestbeteiligungssatz von 90 % in Bezug auf den Risikoüberschuss wird erreicht, dass nicht benötigte Sicherheitsmargen in den biometrischen Rechnungsgrundlagen größtenteils an die Versicherten zurückgegeben werden müssen. Der vorherige Beteiligungssatz von 75 % war von verschiedenen Seiten als zu niedrig bemängelt worden (Buchstabe e).

Grundsätzlich werden der kollektiven Rückstellung für Beitragsrückerstattung 90 Prozent der auf sie entfallenden anzurechnenden Kapitalerträge zugeführt. Der neue Absatz 3a zu § 4 berücksichtigt aber auch, dass die Finanzierung der Mindestüberschussbeteiligung von Alt- und Neubestand Vorrang hat. Die Zuführung zur kollektiven Rückstellung für Beitragsrückerstattung verringert sich daher um einen etwaigen noch bestehenden Finanzierungsbedarf.

Die anderen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der überarbeiteten Ausgleichsmöglichkeiten des § 4. Außerdem wird zur besseren Lesbarkeit die formelmäßige Darstellung umgekehrt und explizit angegeben, welche Mindestzuführung trotz Reduzierung in jedem Fall zu leisten ist.

Zu Nummer 6**Zu § 6**

Die einzubeziehenden festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte werden gemäß der Auflistung in der Bilanz (Formblatt 1 zur Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung) spezifiziert.

Bei Investmentanteilen (in den Kapitalanlagen gemäß Aktivposten C.III.1 des Formblatts 1 zur Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung enthalten) ist eine Aufgliederung auf die in diesen Investmentfonds enthaltenen unterschiedlichen Kapitalanlegerkategorien erforderlich. Eine solche Aufgliederung wird im vierteljährlichen Bericht über die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen und die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva (Nachweisung 671) verlangt, die Teil der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde über die Vermögensanlagen gemäß § 54d des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist. Die aus den Investmentfonds einzubeziehenden festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte ergeben sich aus der Seite 4, Zeilen 14 bis 16, dieser Nachweisung.

Zu § 7

Die maßgebliche Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand wird im Einklang mit der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegt als Rendite von auf Euro lautenden Anleihen höchster Bonitätsstufe von Staaten der Europäischen Währungsunion mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren (Bezugszins). Die zu verwendenden Werte werden von der Europäischen Zentralbank tagesaktuell unter <http://www.ecb.int/stats/money/yc/html/index.en.html> veröffentlicht. Da die Ermittlung von Bewertungsreserven stichtags- und auf aktuelle Kapitalmarktsituationen bezogen erfolgt, ist bei der Bewertung der Zinssatzverpflichtungen der zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven geltende Zinssatz zu verwenden.

Die Festlegung dieses Langfristzinses (für Papiere mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren) ist angemessen, da mit dem Sicherungsbedarf die langfristigen Zinssatzverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie sichergestellt werden sollen. Zugleich wird dadurch, dass dieser Langfristzins im Vergleich mit den Zinsen kürzer laufender Wertpapiere in der Regel relativ hoch ist, sichergestellt, dass nur in Niedrigzinsphasen ein Sicherungsbedarf entsteht und den im Bestand verbleibenden Versicherungsnehmern zugeordnet wird. Damit wird – in Verbindung mit § 3 – eine angemessene Beteiligung der ausscheidenden Versicherungsnehmer auch an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere und Zinsabsicherungsgeschäfte gewährleistet.

Zu § 8

Der Bewertung der Zinssatzverpflichtungen mit dem Bezugszins liegt dasselbe Grundverständnis wie der Bildung einer Zinszusatzreserve gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung zugrunde: für die nächsten fünfzehn Jahre wird das Minimum aus dem Bezugszins und dem jeweiligen Rechnungszins, für die folgenden Jahre wird der maßgebliche Rechnungszins herangezogen. Damit treten Sicherungsbedarfe nur dann auf, wenn der Bezugszins unterhalb des maßgeblichen Rechnungszinses liegt. Zugleich wird durch die Begrenzung auf fünfzehn Jahre sichergestellt, dass die Beteiligung der ausscheidenden Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere und Absicherungsgeschäfte angemessen ist und nicht durch übervorsichtige Sicherungsbedarfe für die im Versichertenkollektiv verbleibenden Versicherungsnehmer zu stark eingeschränkt wird. Inhaltlich ist aufgrund der Kongruenz der Berechnungsverfahren der Sicherungsbedarf eines Versicherungsvertrages als die künftige Zinszusatzreserve zu verstehen, die gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung (schrittweise, über zehn Jahre verteilt) zu bilden wäre, wenn die maßgebliche Umlaufrendite dauerhaft auf dem zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven geltenden Zinsniveau verbleiben würde.

Gemäß § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs die gesamte Deckungsrückstellung (einschließlich der handelsbilanziellen Zinszusatzreserve) von den mit der maßgeblichen Umlaufrendite bewerteten Zinssatzverpflichtungen abgezogen. Das bedeutet, dass der Sicherungsbedarf nur der über die tatsächlich handelsbilanziell gebildete Zinszusatzreserve hinausgehende Teil der oben beschriebenen künftigen Zinszusatzreserve ist. Sieht man von der Modifikation des Rechnungszinses ab, sind für die Vergleichsbetrachtung aus Konsistenzgründen die Zinsverpflichtung und die gesamte Deckungsrückstellung mit denselben Berechnungs- und Bewertungsgrundsätzen zu ermitteln. Dies wird durch Satz 3 ausdrücklich klargestellt.

In den (seltenen) Fällen, bei denen während der Laufzeit eines Vertrags verschiedene Rechnungszinssätze gelten (z.B. bei bestimmten Rentenversicherungen für Aufschub- und Rentenlaufzeit), ist die Überprüfung und gegebenenfalls die Verwendung des Bezugszinses für alle Sätze getrennt vorzunehmen. Darauf bezieht sich die Formulierung „jeweils maßgeblicher Rechnungszins“.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt formelmäßig die Höchstgrenze des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Begrenzt wird der ungebundene Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzüglich eines etwaigen bereits über das Folgejahr hinaus festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Die Regelung wird dadurch materiell auf einjährige Deklarationszeiträume normiert, vgl. auch die Definitionen der Größen FR und DG. Unternehmen können also nicht mit Deklarationen, die viele Jahre in die Zukunft reichen, die Vorschriften zur Begrenzung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung umgehen.

Die Höchstgrenze setzt sich aus drei Komponenten zusammen, von denen die mittlere ($2 \times (FR + DG)$) dem Gedanken Rechnung trägt, dass in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für mindestens zwei Jahre Mittel für Überschussanteile enthalten sein sollten. Durch den Faktor 2 wird erreicht, dass eine zu hohe Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Regelfall zur Hälfte im Folgejahr ausgeschüttet werden muss. Damit wird eine hinreichend zeitnahe Überschussbeteiligung erreicht.

Die Komponente $0,8 \times SP$ bildet ab, dass die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung ein entscheidender Bestandteil der Eigenmittelausstattung ist, der für die Bedeckung der Solvabilitätsspanne SP benötigt wird. Daher ist es angemessen, dass die Versicherungsunternehmen ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Umfang von 80 % der Solvabilitätsspanne als Risikopuffer vorhalten können. Mit dem Aufschlag der dritten Komponente $\text{Max} \{0; (1 - DNZ / 0,05) \times SP\}$ wird zudem eine risikobasierte Steuerung erzielt: In wirtschaftlich guten Zeiten, in denen Nettoverzinsungen von über 5 % erzielt werden, ist die dritte Komponente Null, erhöht also nicht die Höchstgrenze. Je geringer hingegen die Nettoverzinsung ausfällt, desto höhere Sicherheitspuffer müssen vorgehalten werden. Die dritte Komponente führt dann zu einer Anhebung der Höchstgrenze.

Zu § 10

Wird die Höchstgrenze der ungebundenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung überschritten, haben die Unternehmen nach § 10 unverzüglich die Aufsichtsbehörde darüber zu unterrichten. Diese entscheidet dann über angemessene Maßnahmen; in der Regel wird mit Blick auf § 81c Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Überschreitung bis zum übernächsten Bilanzstichtag zu beseitigen sein.

Zu § 11

Die zu veröffentlichenden Informationen ermöglichen den Versicherten und anderen Interessierten die Höhe und Zusammensetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-

überschussbeteiligung besser nachzuvollziehen. Sie sind daher an dieser Stelle und nicht in der VVG-Informationspflichtenverordnung geregelt. Die Veröffentlichungsfrist ergibt sich mit einem zweimonatigen Aufschlag aus den Vorgaben der internen Rechnungslegung (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung).

Zu § 12

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (siehe Artikel 2). Die §§ 6 bis 8 sind damit sofort anwendbar. Die Anwendung der geänderten §§ 1 bis 5 und der neuen §§ 9 bis 11 bedarf einer Klarstellung, weil sie Sachverhalte betreffen, die ein Geschäftsjahr insgesamt betreffen. Die Übergangsvorschrift des § 12 stellt daher klar, dass die genannten Vorschriften – in der durch diese Verordnung geänderten Fassung – erstmalig für das vor dem 1. Januar 2014 begonnene bzw. nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr Anwendung finden.

Zu Nummer 7

An den Vorschriften zur Mindestüberschussbeteiligung ist häufig kritisiert worden, dass die Berechnung der Mindestüberschussbeteiligung für Außenstehende nicht nachvollziehbar ist, da sie nicht auf Werten beruht, die in den Jahresabschlüssen der Versicherungsunternehmen veröffentlicht werden. Um insoweit die Transparenz zumindest zu verbessern, sollen künftig die wesentlichen Grundlagen der Mindestüberschussbeteiligung veröffentlicht werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der PF-Mindestzuführungsverordnung)

Mit den Änderungen werden die Änderungen der Mindestzuführungsverordnung nachvollzogen, soweit sie Pensionsfonds betreffen.

Zu Nummer 1

Die Änderungen entsprechen denen in § 4 der Mindestzuführungsverordnung (s. Artikel 6 Nummer 4).

Zu Nummer 2

Die Änderungen entsprechen denen in § 5 der Mindestzuführungsverordnung (s. Artikel 6 Nummer 5).

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen entsprechend § 12 der Mindestzuführungsverordnung (s. Artikel 6 Nummer 7).

Zu Artikel 8 (Änderung der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben))

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 56a Versicherungsaufsichtsgesetz durch das SEPA-Begleitgesetz, die bei Erlass des Gesetzes versehentlich unterlassen wurde.

Zu Artikel 9 (Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung)

Zu Nummer 1

Bislang wurden die Angaben hinsichtlich der Verwaltungskosten in der Information für den Versicherungsnehmer durch die Unternehmen nicht einheitlich dargelegt. Die Einfügung zur Angabe der Verwaltungskosten normiert nunmehr eine ausdrückliche Pflicht. Dem

Versicherungsnehmer wird dadurch die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Versicherungsverträgen erleichtert. Die Transparenz wird erhöht, da die Verwaltungskosten, auf die in der Regel ein Betrag zwischen drei und zehn Prozent der Prämie entfällt, zwischen den verschiedenen Unternehmen differieren. Die Information kann für den Versicherungsnehmer ein wesentliches Entscheidungskriterium für den Abschluss eines Vertrages sein.

Zu Nummer 2

Der Begriff „Verwaltungskosten“ in § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist identisch zum Begriff der „sonstigen Verwaltungskosten“ im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 4 der Kalkulationsverordnung zu verstehen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu §§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Senkung des Höchstrechnungszinses und des Zillmersatzes für die Berechnung der Deckungsrückstellung sollen sowohl für Versicherungsunternehmen als auch für Pensionsfonds erst zum 1. Januar 2015 in Kraft treten, um den betroffenen Unternehmen Zeit zur Entwicklung entsprechender neuer Tarife zu geben. Die geänderte Ermittlung des Referenzzinses ist bereits zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 zu beachten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 2930: Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft	
Erfüllungsaufwand	Ca. 5,2 Mio. Euro
<i>Davon Informationspflichten</i>	<i>Ca. 1,2 Mio. Euro</i>
Verwaltung	
Erfüllungsaufwand	Ca. 350 Tsd. Euro
Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Kunden mit den ihnen entstehenden zusätzlichen Kosten belasten werden.
Weitere Kosten	Den über die Umlage zur Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche entstehen zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der Umlage. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Institute ihre Kunden mit den ihnen durch die BaFin auferlegten zusätzlichen Kosten belasten werden.
Alternativen	Der Entwurf setzt sich nicht mit Alternativen bezüglich einzelnen Regelungen auseinander. So lässt er Überlegungen zu der fehlenden Bereitschaft der Aktionäre, Kapital nachzuschießen, wenn die Ausschüttung der Dividenden untersagt wird, vermissen. Ebenfalls nicht dargelegt wird, warum z.B. die Alt-Versicherungsnehmer ihre bisherige Beteiligung an Bewertungsreserven nicht beibehalten dürfen und die neue Regelung nur für Neu-Versicherungsnehmer gilt. Gänzlich unterlassen wurde die Darlegung der Konkurrenzsituation auf europäischer Ebene für deutsche Versicherungsunternehmen bei Geltung der neuen Rechtslage.

Das BMF hat dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) das Regelungsvorhaben am 27. Mai 2014 mit einer Frist zur Stellungnahme von nicht einmal zwei Werktagen übersandt. Dies ist ein grober Verstoß gegen die Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), die in der Regel eine vierwöchige Frist vorsieht.

Mit Blick auf die Komplexität des Regelungsvorhabens, das 10 Artikel umfasst, die Kostenwirkung, die das BMF allein für die Wirtschaft mit immerhin rund 5,2 Mio. Euro beziffert hat und die fehlende Darstellung der Grundlagen für die Kostenberechnung kann der NKR die Darstellung der Kostenfolgen weder positiv noch negativ bestätigen.

Für die Arbeit des NKR bedeutet die Nicht-Beachtung der vorgegebenen Fristen im vorliegenden Fall, dass er sein Mandat nur eingeschränkt ausüben kann. So kann er z.B. relevante Informationen von Verbänden nicht einholen, die nach Aussage des Ressorts ebenfalls mit solch einer kurzen Frist beteiligt wurden. Der Entwurf lässt viele Fragen offen und wesentliche Hauptaspekte unberücksichtigt. Fraglich ist insbesondere, ob und wenn ja welche Auswirkungen die Regelungen auf die Kostenfolgen für die Verbraucher haben.

Im Sinne qualitativ guter Rechtsetzung ist Sorgfalt vor Eile geboten, auch wenn zu Beginn einer neuen Legislaturperiode gewichtige Vorhaben zügig angegangen werden sollen.

Der NKR ist nicht bereit, derartige Einschränkungen seines Prüfauftrags und Verstöße gegen die Prinzipien der besseren Rechtsetzung hinzunehmen. Daher fordert er das BMF auf, die Frist zu verlängern, um dem Bundeskabinett einen sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen und so eine verlässliche Grundlage für die politischen Entscheidungsträger zu schaffen. Der NKR behält sich eine weitere Stellungnahme vor und wird hinsichtlich der einzelnen Aspekte erneut auf das BMF zukommen.

II. Im Einzelnen

Mit dem Entwurf werden die gesetzlichen Vorgaben für Lebensversicherungen geändert.

Im Wesentlichen werden:

- Ausschüttungen der Versicherungsunternehmen an Aktionäre untersagt, solange die Erfüllbarkeit der Garantiezusagen gefährdet ist;
- die Überschussbeteiligung der Versicherten in der Lebensversicherung an das Niedrigzinsumfeld angepasst (insbesondere müssen die Versicherten künftig mit mindestens 90 % (statt wie bislang 75 %) an den Risikoüberschüssen beteiligen werden);
- die Versicherer verpflichtet, Angaben zu veröffentlichen, mit denen die Überschussbeteiligung für ihre Kunden und für Dritte nachvollziehbarer wird;
- die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden gestärkt;
- die Kostentransparenz der Versicherungsprodukte erhöht;
- die bilanzielle Anrechenbarkeit von Abschlusskosten herabgesetzt;

- die Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven dahingehend angepasst, dass die Ausschüttung von Bewertungsreserven an die ausscheidenden Versicherten begrenzt wird, soweit dies zur Sicherung der den Bestandskunden zugesagten Garantien erforderlich ist;
- der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen für Neuverträge von bisher 1,75% auf 1,25% herabgesetzt;
- die Möglichkeit der Versicherer, Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zurückzuhalten statt sie an die Versicherten auszuschütten, begrenzt.

Für die Wirtschaft entsteht nach Aussage des BMF Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 5,2 Mio. Euro, wovon rund 1,2 Mio. Euro auf Kosten aus Informationspflichten entfallen. Für die Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 350 Tsd. Euro.

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung entsteht kein neuer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Kunden mit den ihnen entstehenden zusätzlichen Kosten belasten werden.

Den über die Umlage zur Finanzierung der BaFin herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche entstehen zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der Umlage. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Institute ihre Kunden mit den ihnen durch die BaFin auferlegten zusätzlichen Kosten belasten werden.

Das BMF hat dem NKR das Regelungsvorhaben am 27. Mai 2014 mit einer Frist zur Stellungnahme von nicht einmal zwei Werktagen übersandt. Dies ist ein grober Verstoß gegen die Vorgaben der GGO, die vierwöchige Frist vorsieht. Eine besondere Eilbedürftigkeit, die eine Fristverkürzung begründen könnte, ist in diesem Fall nicht zu erkennen.

Mit Blick auf die Komplexität des Regelungsvorhabens, das 10 Artikel umfasst, die Kostenwirkung, die das BMF allein für die Wirtschaft mit immerhin rund 5,2 Mio. Euro beziffert hat und die fehlende Darstellung der Grundlagen für die Kostenberechnung kann der NKR die Darstellung der Kostenfolgen weder positiv noch negativ bestätigen.

Für die Arbeit des NKR bedeutet die Nicht-Beachtung der vorgegebenen Fristen im vorliegenden Fall, dass er sein Mandat nur eingeschränkt ausüben kann. So kann er z.B. relevante Informationen von Verbänden nicht einholen, die nach Aussage des Ressorts ebenfalls mit solch einer kurzen Frist beteiligt wurden. Der Entwurf lässt viele Fragen offen und wesentliche Hauptaspekte unberücksichtigt. Fraglich ist insbesondere, ob und

wenn ja welche Auswirkungen die Regelungen auf die Kostenfolgen für die Verbraucher haben.

Im Sinne qualitativ guter Rechtsetzung ist Sorgfalt vor Eile geboten, auch wenn zu Beginn einer neuen Legislaturperiode gewichtige Vorhaben zügig angegangen werden sollen.

Der NKR ist nicht bereit, derartige Einschränkungen seines Prüfauftrags und Verstöße gegen die Prinzipien der besseren Rechtsetzung hinzunehmen. Daher fordert er das BMF auf, die Frist zu verlängern, um dem Bundeskabinett einen sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen und so eine verlässliche Grundlage für die politischen Entscheidungsträger zu schaffen. Der NKR behält sich eine weitere Stellungnahme vor und wird hinsichtlich der einzelnen Aspekte erneut auf das BMF zukommen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichtersteller

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) vom 28. Mai 2014 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des NKR zur Kenntnis.

Der NKR bemängelt in seiner Stellungnahme die fehlende Auseinandersetzung mit Alternativen zum Ausschüttungsverbot. Der Gesetzentwurf ist nach der Anhörung diesbezüglich ergänzt worden.

Die Ausführungen des NKR zur unterschiedlichen Behandlung von Alt- und Neuversicherungsnehmern bei der Beteiligung an Bewertungsreserven sind nicht nachvollziehbar. Die Neuregelung zu den Bewertungsreserven gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes für alle Versicherungsverträge. Eine Differenzierung nach Alt- und Neuversicherungsnehmern ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Konkurrenzsituation der deutschen Lebensversicherer auf dem europäischen Versicherungsmarkt ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs auch auf deutsche Töchter ausländischer Versicherungsgruppen, die in Deutschland Lebensversicherungen anbieten, anzuwenden sind. In keinem anderen großen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gewähren die Lebensversicherer den Versicherten derart langfristige Garantien wie in Deutschland. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Verhandlung der europäischen Richtlinie Omnibus II (2014/51/EU) erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Besonderheiten der deutschen Versicherungswirtschaft bei der Ausgestaltung der Aufsichtsregeln, die ab 2016 europaweit anzuwenden sind, angemessen berücksichtigt werden.

Die kurze Anhörungsfrist für den Gesetzentwurf ergab sich aus der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsvorhabens. Mit dem Gesetz wird der bestehende gesetzliche Rahmen für die private Lebensversicherung so weiterentwickelt, dass die Aufsicht und die Versicherer den Risiken der fortdauernden Niedrigzinsphase effektiv begegnen können. Das Gesetz verhindert ökonomisch ungerechtfertigte Mittelabflüsse aus den Lebensversicherungsunternehmen. Diese Mittelabflüsse können die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gefährden und sollten ohne Verzögerung abgestellt werden. Dabei benötigt die Versicherungswirtschaft ausreichend Zeit, um sich auf die in dem Gesetz enthaltenen Absenkungen des Höchstrechnungszinses zum 1. Januar 2015 vorzubereiten. Die Absenkung des Höchstrechnungszinses kann nicht zu einem späteren Termin erfolgen, weil der derzeitige Höchstrechnungszins durch die Entwicklung der Kapitalmarktzinsen den Vorgaben der Lebensversicherungsrichtlinie (2002/83/EG) nicht mehr entspricht.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, das Gesetz zügig zu verabschieden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf trotz eines engen Zeitplans mit großer Sorgfalt erstellt wurde und den üblichen hohen Qualitätsstandard bietet.